

Katechumenates setzt die Synode von Elvira in Spanien auf zwei Jahre an, wenn nicht Krankheit des Katechumenen eine Abkürzung nöthig mache (Conc. Illib. can. 42); jedoch verlangt dieselbe Synode (can. 4) für Götzenpriester (flamines) ein dreijähriges Katechumenat und verlängert für solche, die sich als Katechumenen schwerer Verbrechen schuldig machten, dasselbe bis auf fünf Jahre (can. 11. 73), ja bis an's Lebensende (can. 68). Die apostolischen Constitutionen (8, 32) schreiben für Alle ein Katechumenat von drei Jahren vor, lassen aber eifrigen Katechumenen eine Abkürzung zu theil werden. Uebrigens mußte die Kirche in dieser Zeit schon mehr gegen die Unsitte ankämpfen, daß Viele sich mit dem Katechumenat begnügten und den Empfang der Taufe in's Unbestimmte, oft bis zum Tode hinausgeschoben. Die Frage, ob die Katechumenen außer der gemeinlichen Predigt noch zu einem besondern katechetischen Unterricht angehalten worden seien, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Die Recognitionen (3, 67) erwähnen allerdings die Katechumenen zur fleißigen Höhrung des Wortes; da letztere nun an den Bischof Zachäus gewiesen werden, um von ihm die Geheimnisse des Reiches Gottes zu vernehmen, so liegt es nahe, jene Mahnung nicht nur auf die Missionspredigten des Apostels Petrus, sondern auch auf einen fortlaufenden katechetischen Unterricht durch den Bischof Zachäus zu beziehen. Auch die Einrichtung der Katechetenschulen und die Aufstellung eines Doctor audientium spricht für das Bestehen eines solchen Unterrichtes. Dazu kommt dann noch, daß die apostolischen Constitutionen an eben der Stelle (8, 32), wo sie vom Katechumenat handeln, auch von Katechetis sprechen, deren Anhörung jeder Christ der Arbeit vorziehen müsse. Auch werden die Bücher namhaft gemacht, welche mit den Katechumenen eckeln würden, nämlich die deuterocanonischen Bücher des Alten Testaments, die Doctrina apostolorum und der Hirte des Hermas (Orig. in Num. hom. 27, 1; Athanas. Epist. fest. 39, in A. Mai, Nova patr. Biblioth. VI, 157). Allerdings kann man dieß auch von der gleich zu erwährenden, unmittelbaren Vorbereitung auf die Taufe verstehen; doch sprechen namentlich die von Irenaeus gebrauchten Ausdrücke — οἱ ἀπὸ προεργασίας καὶ σχολαίμωνοι κατηχησάμενοι — eher für Anfangskatechumenen. Wenn nun auch diese Stellen es einigermaßen wahrscheinlich machen, so nicht bloß vor der Aufnahme in das Katechumenat, sondern auch während desselben katechetischer Unterricht erteilt wurde, so bleibt es doch noch auffallend, daß sich namentlich nach dem Jahre 300 weder in den Acten der Concilien, noch auch in den Schriften der Väter, welche letztere sich doch so oft bald ermunternd, bald tadelnd mit den Katechumenen beschäftigten, eine hierauf bezügliche, sichere Nachricht findet. Die Synode von Elvira (380) bestimmt can. 45 ausdrücklich, was mit einem Katechumenen geschehen solle, welcher seit unvor-

denklichen Zeiten nicht mehr in der Kirche gesehen worden sei. Also Veräumnis des Gottesdienstes; von einer Veräumnis des Unterrichtes ist keine Rede. Die Synode bestimmt: Wenn der Zeugenbeweis erbracht werden kann, daß der Betreffende ein Christ ist, so muß er zur Taufe angenommen werden. Dieser Canon zeigt nebenbei auch deutlich, wie weit die Kirche damals davon entfernt war, die Katechumenen zu einem mehrjährigen, anhaltenden Unterricht zu verpflichten. Unter diesen Umständen empfiehlt sich die auch an sich wahrscheinliche Annahme, daß zwar in den ersten Zeiten, als das Katechumenat überhaupt nur einige Monate dauerte, ein täglicher Unterricht stattfand, daß dieser aber später, etwa vom 3. Jahrhundert an, zugleich mit der Ausdehnung des Katechumenats auf mehrere Jahre an den Anfang und das Ende desselben zusammengedrängt wurde. Die Ablehnung dieser Annahme entspringt meist aus der Verwechslung der alten Katechumenen mit unjeren Kinderkatechumenen. Letztere würde man gewiß nicht mehrere Jahre ohne katechetischen Unterricht gelassen haben; ein Erwachsener aber war anders zu beurtheilen und zu behandeln. Der erwachsene Katechumene hatte schon vor seiner Aufnahme die allgemeinen Wahrheiten des Christenthums und die christlichen Gebote kennen gelernt; ein Weiteres durfte man ihm auch überhaupt während des Katechumenates nicht mittheilen. Um aber diejenige Kenntniß, welche ihm zu einem christlichen Leben unumgänglich nothwendig war, in ihm lebendig zu erhalten und zu vertiefen, genügten die Homilie, der Verkehr mit den Gläubigen und für schwierigere Fälle die freiwillig nachgesuchte Belehrung von Seiten der Cleriker oder Katechet.

Vor Beginn der Fastenzeit richteten die Bischöfe in ihren Predigten an die Katechumenen die Aufforderung, sich zur Taufe zu melden (Basil. Hom. 12; Greg. Nyss. Orat. in eos, qui differunt bapt.). Bei der Auswahl der Taufcandidaten mußte ebenso, wie bei den Katechumenen, Vorsicht angewandt werden, damit nicht Unwürdige sich einschlichen (Aug. De fide et oper. c. 18. 19; Cyrill. Procat. 2. 5). Die Aufnahme selbst geschah dadurch, daß die abgegebenen Namen in ein Buch eingetragen wurden (ἀπογράφειν und ἐγγραφειν; Cyrill. l. c. 1. 4; Aug. Conf. 9, 6; Serm. 132, 1; Conc. Carth. IV, can. 85; Baron. ad ann. 259, n. 10). Die oben nach den Clementinen erwähnte erste Abgabe der Namen vor dem Katechumenat bestand auch jetzt noch; beide dienten einem praktischen Zweck, nämlich der Beaufsichtigung der Katechumenen; aber diese letztere wurde viel wichtiger und feierlicher behandelt und ist daher in den Schriften der Väter auch öfter besprochen. Diejenigen, welche ihre Namen abgegeben hatten, hießen in der römischen Kirche electi, im übrigen Abendlande competentes, bei den Griechen φωτισμένοι, von φωτισμός, Taufe (Just. Apol. I, 61), auch wohl βαπτισμένοι und μυσταγωγούμενοι. Von den Katechumenen wur-